

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45

Ausgegeben Oppeln, den 5. November 1909.

1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nummer 56 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 34 und 35 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 419; Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Petersheide-Schönheide, Kreis Grottkau, S. 419; Aufstellungsprüfungen, S. 423; öffentliche Verlobigung des Gemeindevorstehers Hoffmann in Nechhammer anlässlich einer Lebensrettung, S. 424; Verlegung von Kram- und Viehmärkten, S. 424; Wohnzins des Marktscheiders Weimber, S. 424; Wahl in den Vorstand der Oberschlesischen Steinkohlen-Verbau-Hilfskasse, S. 424; Statut für den Spritzenverband Marklowitz, Kreis Rybnik, S. 424; Umgemeindung zwischen Guts- und Gemeindebezirk Puschine, Kreis Falkenberg, S. 426; Viehseuchen, S. 426; erledigte Schullehrstellen, S. 426.

Reichsgesetzblatt.

944. Die Nummer 56 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3673 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militärtransportordnung, vom 16. Oktober 1909, und unter

Nr. 3674 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postbefehrsordnung, vom 6. November 1908, vom 22. Oktober 1909.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

945. Die Nummer 34 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10998 das Gesetz über die Ausführung des Staatsvertrags zwischen Preußen und Hamburg vom 14. November 1908, betreffend die Verbesserung des Fahrwassers der Elbe und andere Maßnahmen zur Förderung der Seeschifffahrt nach Hamburg, Altona und Harburg, sowie über die Aenderung der Landesgrenze gegen Hamburg, vom 25. August 1909, unter

Nr. 10999 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg, betreffend die Verbesserung des Fahrwassers der Elbe und andere Maßnahmen zur Förderung der Seeschifffahrt nach Hamburg, Altona und Harburg, vom 14. November 1908, und unter

Nr. 11000 die Bekanntmachung über die Auswechslung der Ratifikationsurkunden zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Hamburg, betreffend die Verbesserung des Fahrwassers der Elbe und andere Maßnahmen zur Förderung

der Seeschifffahrt nach Hamburg, Altona und Harburg, vom 14. November 1908 in Verbindung mit dem dazu aufgenommenen Schlussprotokolle vom 14. November 1908 und dem unter dem 8. Juni 1909 abgeschlossenen Nachtrage zum Schlussprotokolle, vom 14. Oktober 1909.

946. Die Nummer 35 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11001 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Anstellung der Direktoren und Vekrpersonen an den Semtinaren, vom 14. August 1909, und unter

Nr. 11002 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kabinettsorder vom 13. Juli 1839 wegen der Nebenämter und Nebenbeschäftigungen der Staatsbeamten, vom 25. August 1909.

947.

Statut für die

Entwässerungs-Genossenschaft Petersheide-Schönheide in Petersheide, im Kreise Grottkau.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetzsammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen Petersheide und Schönheide werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kultur-Ingenieurs A. Forchmann

in Brief vom 24. März 1908 und des zugehörigen Nachtrages des Meliorationsbauamts zu Oppeln vom 1. Februar 1909 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationspläne gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, die sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschloffen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Petersheide-Schönheide“ und hat ihren Sitz in Petersheide.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschafts-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten wäh-

rend der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraums der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher orts- sächlich in den Ortskommunalverbänden, der n Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehängt, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Unternehmung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgesetzt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstand-

des ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrächtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis, unbeschadet der Bestimmung des § 48 Abs. 2 des Wassergenossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879, nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftsarbeiten, und zwar in der Weise, daß für je fünf Mark Beitrag eine Stimme gerechnet wird. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächsthöhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortsrätlich in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligten sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

- § 11. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus
- a) einem Vorsteher,
 - b) einem Stellvertreter des Vorstehers und zwei weiteren Besitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverräumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Besitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Besitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzug ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Auscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen sind und daß der Vorstand vollständig ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Besitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstände oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbeyondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Grabräumung und die Nutzung, Bepflanzung und Bepflanzung der an die Graben anstoßenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstände festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstände zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem

Ermeßsen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident enquillta.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechnung, der von dem Vorstände auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstände festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des beitragspflichtigen Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Ortskommunalverbänden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder

anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalsversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Brotkau aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem königlichen Inseigel.
Gegeben Hübertushof, den 11. Oktober 1909.

(L. S.) gez. **Wilhelm R.**

gez. Beseley, von Arnim.

I. F. II b. 8000. — Ib. XIX. 4716. I.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

948. Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Fußbeschlagprüfungen (Amtsblatt für 1904 S. 353) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im 4. Quartal 1909 Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Fußbeschlaggewerbes stattfinden werden:

vor der staatlichen Prüfungskommission:
am Montag, den 22. November d. Js., vormittags 9 Uhr, in der Schmiede von Max Kaufchel zu Oppeln, Kratauertstraße;

vor den Zunftkommissionen:

- a) zu Leobschütz am Freitag, den 26. November d. Js., vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr,
- b) zu Reiffe am Sonnabend, den 27. November d. Js., vormittags 10 Uhr.

Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind bis spätestens 2 Wochen vor den Prüfungsterminen an den Vorsitzenden der Kommissionen, Herrn Veterinärarzt Werbach in Oppeln zu richten.

Den Anträgen sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung im Fußbeschlag unterworfen hat und, sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgen soll,
4. ein Zeugnis des Arbeitgebers darüber, daß der Prüfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln in Arbeit gestanden hat.

Die Gebühren für die Prüfungen vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage auszuhandigen.

Zur Prüfung vor den Zünften können nur solche Schmiede zugelassen werden, die der Zunft angehören oder bei einem zur selbständigen Ausübung des Fußbeschlaggewerbes berechtigten Mitgliede der Zünften zu Leobschütz oder Reiffe entweder als Lehrlinge ausgebildet oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Lehrzeit oder Beschäftigung darf aber nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein. Schmiede, die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in Oppeln ablegen.

Oppeln, den 25. Oktober 1909.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: Graf von Stosch.

11. XII. XV. 11168.

949. Dem Gemeindevorleser Josef Hoffmann in Blechhammer, Kreis Cosel, welcher am 22. Juni d. J. dem Bahnarbeiter Josef Kapiza aus Wedar bei der Rettung des im Kloditzkanal verunglückten Arbeiterjohnes Viktor Wozjgema aus Blechhammer vom Tode des Ertrinkens wirksame Hilfe geleistet hat, wird in Anerkennung der hierbei bewiesenen Geistesgegenwart und Selbstaufopferung eine öffentliche Belobigung erteilt.

Oppeln, den 25. Oktober 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

Ia. VI. 5233.

950. Bekanntmachung. Wegen der am 1. Dezember 1909 stattfindenden Viehzählung werden die auf den 30. November, 1. und 2. Dezember d. J. angelegten Kram- und Viehmärkte wie folgt verlegt:

1. Kram- und Viehmarkt in Kreuzburg auf den 7. Dezember 1909,
2. Kram- und Viehmarkt in Leobschütz auf den 25. November 1909,
3. Krammarkt in Larnowitz auf den 23. November 1909,
4. Viehmarkt in Alt-Berun auf den 6. Dezember 1909, Krammarkt in Alt-Berun auf den 7. Dezember 1909,
5. Kram- und Viehmarkt in Bauerwitz auf den 24. November 1909,
6. Kram- und Viehmarkt in Neuthen auf den 14. Dezember 1909,
7. Viehmarkt in Groß Strechly auf den 9. Dezember 1909,
8. Kram- und Viehmarkt in Beschnitz auf den 11. November 1909.

Oppeln, den 2. November 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

I. G. XV. 11085.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

951. Der konfessionierte Marktscheider Throdor Werbmbter hat seinen Wohnsitz von Posen nach Königschütze OS. verlegt.

Breslau, den 25. Oktober 1909.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

952. Bekanntmachung. Nach Vorschrift des § 15 des Statuts der Obersächsischen Steinkohlen-Bergbau-Hilfskasse in Larnowitz vom 2. Februar 1887 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Oppeln, Jahrgang 1887, Seite 71) wird bekannt gemacht, daß an Stelle des ausgeschiedenen Ober-Berg- und Hütten-Direktors Scheller der General-Direktor Vob in Hadenloshütte bei der vorschrittmäßig vorgenommenen

Ergänzungswahl in der außerordentlichen Generalversammlung vom 25. September 1909 für die bis zum 31. Dezember 1911 dauernde Wahlperiode in den Vorstand der Obersächsischen Steinkohlen-Bergbau-Hilfskasse gewählt worden ist.

Breslau, den 26. Oktober 1909.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

953. Statut
für den aus den Gemeinden Ober- und Nieder-Marklowitz im Kreise Rybnitz gebildeten Spritzenverband.

§ 1. Die Gemeinden Ober- und Nieder-Marklowitz bilden zusammen unter dem Namen: „Spritzenverband Marklowitz“

gemäß § 139 des Zustandigkeitgesetzes vom 1. August 1883 einen einheitlichen Spritzenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Ober-Marklowitz.

§ 2. Der Spritzenverband übernimmt: die gemeinsame Beschaffung und Unterhaltung einer Feuerspritze, eines Spritzenhauses und des sonst zum Feuerlöschdienst erforderlichen Gerätschaften (zu vergl. die §§ 1 bis 3 der Polizeiverordnung vom 4. September 1906 — Amtsblatt Seite 345).

Die Beschaffung und Bedienung der Feuerspritze und der Wasser- und Mannschaftswagen, sowie die Ausführung der Vöschhilfe nach Maßgabe der Polizeiverordnung über die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien vom 4. September 1906 (Amtsblatt S. 345) ist nicht Sache des Spritzenverbandes Marklowitz. Diese Aufgaben liegen vielmehr den Gemeinden Ober- und Nieder-Marklowitz nach Maßgabe des Ortstatuts über die Regelung des persönlichen Feuerlöschdienstes in der Gemeinde Ober-Marklowitz vom 25. April 1909 und desjenigen der Gemeinde Nieder-Marklowitz vom gleichen Tage mit der Maßgabe ob, daß der Spritzenverbandsausschuß die Reihenfolge bestimmt, nach welcher die erforderliche Gespannstellung von den Verpflichteten der Gemeindebezirke zu leisten ist.

§ 3. Der Verband wird durch einen Verbandsausschuß vertreten, welcher über alle seine Angelegenheiten zu beschließen hat.

Der Verbandsausschuß besteht aus: den Gemeindevorstehern von Ober- und Nieder-Marklowitz und dem dienstältesten Schöffen jeder dieser beiden Gemeinden mit je einer Stimme.

Die Vertreter der Gemeinden Ober- und Nieder-Marklowitz können sich durch Schöffen vertreten lassen.

Die Mitglieder des Spritzenverbandsausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

§ 4. Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorleser und einen

Stellvertreter desselben auf die Dauer von sechs Jahren. Die Wahl erfolgt durch Stimmeneinheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das erste Mal die Stimme des Gemeindevorsethers von Ober-Marlowitz, bei späteren Wahlen die Stimme des Verbandsvorsethers.

Die Wahl des Verbandsvorsethers und seines Stellvertreters bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Amts-, Guts- oder Gemeindevorsetzer ist, der Bestätigung durch den Landrat.

§ 5. Die Vertreter des Spritzenverbandes versammeln sich auf Berufung des Vorsitzenden, so oft es die Angelegenheiten des Verbandes erfordern. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn der Amtsvorsetzer oder mindestens zwei Mitglieder des Verbandsausschusses dieselbe verlangen.

Der Verbandsausschuß kann nur gültige Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ausnahmen finden nur bei geringen Sitzungen statt, zu welchen zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand unter dem ausdrücklichen Hinweis darauf eingeladen worden ist, daß die nicht erschienenen oder vertretenen Mitglieder sich den Beschlüssen der erschienenen oder vertretenen zu unterwerfen haben.

Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden nach Stimmeneinheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorsethers.

§ 6. Die beiden Gemeindevorsetzer, sowie alle Angehörigen des Spritzenverbandes haben den Anordnungen des Vorsitzenden in Bezug auf die Verwaltung des Spritzenverbandes, wenn sie sich auf dieses Statut oder auf Beschlüsse gründen, unweigerlich nachzukommen.

Kommt ein Beschluß über einen notwendigen Gegenstand der Verwaltung nicht zu Stande, so tritt an Stelle des Beschlusses die Festsetzung des Verbandsausschusses.

§ 7. Der Verbandsvorsetzer ist die ausführende Behörde des Spritzenverbandes. Er leitet alle Einrichtungen des Verbandes, erhebt nach dem von dem Verbandsausschuße aufgestellten Voranschlage die Verbandbeiträge und führt die Verbandskasse, sofern für dieselbe kein besonderer Rendant angestellt wird.

Der Verbandsvorsetzer vertritt den Verband nach außen und führt dessen Schriftwechsel unter einer Unterschrift. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Unterschrift eines zweiten Ausschussesmitgliedes erforderlich.

§ 8. Zu den entstehenden Kosten haben die am Verbands gehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer Grund- und Gebäudesteuer beizutragen. Die so ermittelten Kostenanteile sind von den Gemeinden Ober- und Nieder-Marlowitz

in gleicher Weise aufzubringen wie die Gemeindeabgaben.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April jeden Jahres. Innerhalb der ersten drei Monate desselben ist dem Verbandsausschuße über die Einnahmen und Ausgaben der Verbandskasse während des abgelaufenen Geschäftsjahres Rechnung zu legen.

§ 9. Die veranlagten Beträge sind zu den vom Verbandsausschuße festzusetzenden Terminen an die Verbandskasse abzuführen.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

- das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes,
- der Heranziehung der einzelnen Verbandsmitglieder zu den Verbandsbeiträgen

 beschließt der Verbandsvorsetzer.

Gegen den Beschluß des Verbandsvorsethers ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab gerechnet die Klage im Verwaltungsrechtverfahren beim Kreisaußschuß zulässig.

§ 10. Bleibt ein Anteil an den Verbandskosten im Rest, so ist die zwangsweise Beitreibung desselben beim Landrat zu beantragen.

§ 11. Alle Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreisaußschusses und können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter des Spritzenverbandes darüber einig ist.

Ebenso ist das Ausscheiden eines an dem Verbands beteiligten Bezirks von der Genehmigung des Kreisaußschusses abhängig.

§ 12. Dieses Statut tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.

Vollzogen aufgrund des Beschlusses der Gemeindevorsetzung vom heutigen Tage.

Ober-Marlowitz, am 1. August 1909.

(Siegel.) Der Gemeindevorstand.

gez. Johann Rduch, Joseph Prozel,
Gemeindevorsetzer. Schöffe.

Joseph Skupien, Schöffe.

Vollzogen aufgrund des Beschlusses der Gemeindevorsetzung vom heutigen Tage.

Nieder-Marlowitz, den 26. September 1909.

(Siegel.) Der Gemeindevorstand.

gez. Kroemer, Rduch, Maroschel.

Auf Grund des § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 werden die Gemeinden Ober- und Nieder-Marlowitz nach Maßgabe des Statuts vom 1. August/26. September 1909 zu einem Spritzenverbande verbunden.

Rhdnlt, am 14. Oktober 1909.

(Siegel.)

Der Kreisaußschuß.

gez. Lentz, Neumann, Günther.
R. N. 10061.

954. Bekanntmachung. Auf Grund des § 2 Absatz 4, 5b der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der unterzeichnete Kreisaußschuß beschlossen, daß die in der Grundsteuer-mutterrolle des Gutsbezirks Puschine geführten Flächen

1. Artikel Nr. 9 Parzellen Nr. 1 Grundbuchblatt 144 Puschine, im Umfange von 0,8719 ha, gehörig dem Häusler Josef Jöhnel und dessen Ehefrau Maria, geb. Danke, in Ranisch,
 2. Artikel Nr. 7 Parzellen Nr. 2 Grundbuchblatt 135 Puschine, im Umfange von 0,2060 ha, gehörig den Besitzern zu 1.
 3. Artikel Nr. 4 Parzellen Nr. 3 Grundbuchblatt 132 Puschine, im Umfange von 0,5439 ha, gehörig dem Häusler Franz Fiedler in Ranisch,
 4. Artikel Nr. 8 Parzellen Nr. 4 Grundbuchblatt 143 Puschine, im Umfange von 0,7820 ha, gehörig dem Besitzer zu 3,
 5. Artikel Nr. 25 Parzellen Nr. 137/6 Grundbuchblatt 221 Puschine, im Umfange von 0,7500 ha, gehörig dem Stellenbesitzer Franz Kohlsdorf in Puschine,
 6. Artikel Nr. 27 Parzellen Nr. 138/6 Grundbuchblatt 222 Puschine, im Umfange von 1,8497 ha, gehörig dem Stellenbesitzer Karl Sanger in Puschine,
 7. Artikel Nr. 5 Parzellen Nr. 7 Grundbuchblatt 133 Puschine, im Umfange von 1,0956 ha, gehörig dem Gärtner Josef Hiller in Ranisch,
 8. Artikel Nr. 15 Parzellen Nr. 8 Grundbuchblatt 150 Puschine, im Umfange von 0,5124 ha, gehörig dem Häusler Paul Klug in Ranisch,
 9. Artikel Nr. 16 Parzellen Nr. 9 Grundbuchblatt 151 Puschine, im Umfange von 0,5054 ha, gehörig dem Stellenbesitzer Franz Fiedler in Ranisch,
 10. Artikel Nr. 14 Parzellen Nr. 10 Grundbuchblatt 149 Puschine, im Umfange von 0,5100 ha, gehörig dem Häusler Alois Sanger und dessen Ehefrau Marie, geb. Dentschel, in Ranisch,
 11. Artikel Nr. 13 Parzellen Nr. 11 Grundbuchblatt 148 Puschine, im Umfange von 0,5560 ha, gehörig dem Karl Seiffert und dessen Ehefrau Helene, geb. Lux, in Ranisch,
 12. Artikel Nr. 12 Parzellen Nr. 12 Grundbuchblatt 147 Puschine, im Umfange von 0,5225 ha, gehörig dem Gärtner Anton Hirschmeier und dessen Ehefrau Marie, geb. Aust, in Ranisch,
 13. Artikel Nr. 6 Parzellen Nr. 13 Grundbuchblatt 134 Puschine, im Umfange von 0,2912 ha, gehörig dem Zimmermann August Wischa und dessen Ehefrau Theresia, geb. Drescher, in Ranisch,
 14. Artikel Nr. 11 Parzellen Nr. 14 Grundbuchblatt 146 Puschine, im Umfange von 0,2367 ha, gehörig dem Zimmermann und Häusler August Wischa in Ranisch,
 15. Artikel Nr. 10 Parzellen Nr. 15 Grundbuchblatt 145 Puschine, im Umfange von 0,4904 ha, gehörig dem Häusler Karl Kozyczei und dessen Ehefrau Marie in Puschine,
- vom Gutsbezirke Puschine abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Puschine vereinigt werden.
Falkenberg O S., den 23. Oktober 1909.
Der Kreisaußschuß des Kreises Falkenberg.
von Bastrow.

955. Viehschenen.
Festgestellt.

Schweinscheue. Kr. Beutken: Schwein des Bergmanns Johann Sydte zu Dutsch Pictar.

Schweinepest. Kr. Reiffe: Schweine des Gärtners Johann Wehner zu Neuforge.

Erledigte Schullehrerstellen.

956. Rektorstelle in Kauf, Kreis Beutken; zu besetzen am 1. November 1909.

Grundgehalt 1400 + 700 Mark Amtszulage
Alterszulagen je 2 × 200, 2 × 250, 5 × 200.
freie Wohnung im Werte von 400 Mark jährlich.
Königliche Regierung in Oppeln,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

957. Landespolizeiliche Anordnung über

die Bekämpfung der Tollwut.

Bei einem in Pawlowitz, Kreis Pleß, getödeten Hunde ist Tollwut festgestellt. Da der tollwutranke Hund frei umhergelaufen ist, wird hierdurch mit Rücksicht auf die große Verbreitung der Tollwut im Regierungsbezirk Oppeln zur Verhütung der weiteren Verschleppung der Seuche auf Grund der §§ 18, 38 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409), des § 20 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) und des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. Juni 1909 — I. A. IIIe. 9329/08 — (Amtsblatt S. 330) folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortschaften Pawlowitz, Brzeź, Mierau, Krter, Jarzombkowitz, Gollasowitz, Pilgramsdorf, Pniowek, Ober-, Nieder- und Schloß Goldmannsdorf, Timmendorf, Borin,

Kreuzdorf, Warschowiz, Dt.-Weichsel und Staude im Kreise Pleß, Baranowitz, Schoschow, Ober- und Nieder-Dichtin, Ober- und Nieder-Jastrzemb, Ruptawiez, Strzekowiz, Ober- und Nieder-Gogolau, Königsdorff-Jastrzemb, Sophysenthal und Ruptau im Kreise Rybnik, sowie in den zu diesen Ortschaften gehörigen Vorwerken, Ausbauten usw. sind die Hunde, soweit deren Benutzung oder Mitführung gemäß § 20 Absatz 2, 4 und 5 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solche Orten festzulegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum 5. Februar 1910.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 5. November 1909.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

I. f. XII. Nr. 11628.